

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Hinweise und Erläuterungen für die Anteilhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens „cominvest Corps-Corent“

Das Investmentgesetz (InvG) in der Fassung des Investmentänderungsgesetzes 2007 ist am 28. Dezember 2007 in Kraft getreten und hat die vorherige Fassung des InvG vom 15. Dezember 2003 ersetzt. Die bisherigen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen Sondervermögens mit der Bezeichnung cominvest Corps-Corent wurden den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Die Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter dem **28.9.2009** für sowohl die Allgemeinen Vertragsbedingungen als auch die Besonderen Vertragsbedingungen mit Ausnahme der Kostenregelung.

Die auf das InvG angepassten Allgemeinen Vertragsbedingungen für richtlinienkonforme Sondervermögen der cominvest Asset Management GmbH (cominvest) wurden sowohl am 28.3.2008 im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) als auch am 3.4.2008 auf der Internetseite der cominvest (www.cominvest.de) im Zusammenhang mit der Umstellung der richtlinienkonformen Sondervermögen cominvest Rohstoff Aktien, cominvest Adikur und cominvest Fondak auf das InvG bereits veröffentlicht und können dort abgerufen und eingesehen werden.

Die bisherigen Anlagegrundsätze des cominvest Corps-Corent wurden inhaltlich unverändert in die Besonderen Vertragsbedingungen neue Fassung (BVB n.F.) übernommen.

Die wesentlichen Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen im Zuge der Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz werden wie folgt erläutert:

Mit Wirkung zum **31.3.2010** wird der cominvest Corps-Corent in Allianz PIMCO Corps-Corent umbenannt. Die Regelungsinhalte von § 1 (Vermögensgegenstände) sowie § 2 (Anlagegrenzen) wurden teilweise redaktionell überarbeitet und den Vorgaben des novellierten InvG angepasst. Die ehemaligen §§ 2 (Darlehens- und Pensionsgeschäfte) und, 4 (Derivate) der Besonderen Vertragsbedingungen wurden ersatzlos gestrichen, wodurch sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend verschoben hat. § 3 (Derivate) wurde aus Gründen der Klarstellung neu eingefügt. § 4 (Anteilklassen) wurde vollständig neu gefasst und sieht nun die grundsätzliche Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen vor. Entsprechend wurde § 8 (Ausschüttung/Thesaurierung der Erträge) für den Fall der Möglichkeit der Bildung einer oder mehrerer thesaurierender Anteilklassen angepasst. Weitere Änderungen redaktioneller Art aufgrund der Umstellung auf das novellierte Investmentgesetz wurden zudem z.B. in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) durch Streichung des ersten Absatzes sowie in § 7 (Kosten) Absatz 4 Satz 3 durch Streichung der Worte „mit veränderlichem Kapital“ durchgeführt.

Die in § 7 (Kosten) der Besonderen Vertragsbedingungen vorgenommenen Änderungen betreffen Angaben gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 InvG, die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedürfen.

Nachfolgend sind die vollständigen Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest Corps-Corent – zukünftig Allianz PIMCO Corps-Corent - abgedruckt, die mit Wirkung zum **31.3.2010** gültig sind.

Die neue Kostenregelung des § 7 Absatz 1 und Absatz 2 der Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest Corps-Corent (zukünftig Allianz PIMCO Corps-Corent), die erst mit Wirkung zum **30.9.2010** in Kraft tritt, lautet wie folgt:

§ 7

Kosten

- 1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,45 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich*

ermittelten Inventarwert und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils berechnete Verwaltungsvergütung an.

- 2. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,04 v.H. zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.*
- 3. [...]*
- 4. [.....]*

cominvest Asset Management GmbH
(Geschäftsführung)

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen

den Anlegern und

der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt,

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte

richtlinienkonforme Sondervermögen

Allianz PIMCO Corps-Corent,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Vertragsbedingungen“

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar nur verzinsliche Wertpapiere,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

Der Erwerb von Aktien aus der Ausübung von Wandlungs-, Options- und Bezugsrechten ist ausgeschlossen. Derivate auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden. Derivate, die von Aktien oder Aktienindizes abgeleitet sind, und Wertpapier-Optionsrechte dürfen nicht abgeschlossen werden. Sofern Vermögenswerte nicht auf EURO lauten, ist deren Erwerb nur in Verbindung mit einem Kurssicherungsgeschäft zulässig.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren in Form von Unternehmensanleihen in- und ausländischer Aussteller angelegt werden.
2. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Hierbei sind die für das Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Absatz 1 und 2 InvG anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente und Schuldverschreibungen folgender Aussteller
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Bundesländer:

Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Berlin, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Saarland, Bremen, Sachsen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen;
 - Europäische Gemeinschaften:

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Euratom, Europäische Wirtschaftsgemeinschaften

- andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Griechische Republik, Südzypern

- andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:

Island, Liechtenstein, Norwegen

- andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

Australien, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in liquiden Mitteln gehalten werden. Hierbei sind die Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
6. Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe der § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Ausländische Investmentanteile dürfen nur dann erworben werden, wenn die Rücknahmepreise auf eine europäische Währung lauten. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der

Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 3

Derivate

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über das Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die

Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

- Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anteilinhaber werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt für jede Anteilklasse 3,0 v.H. des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und im Halbjahresbericht den jeweils erhobenen Ausgabeaufschlag an.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

§ 7

Kosten

1. Für die Verwaltung des Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine monatliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/12 von 0,45 v.H. p.a. des am letzten Börsentag eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes.
2. Depotgebühren werden nicht erhoben.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;
 - c. Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;

- d. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlußprüfer der Gesellschaft;
 - e. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
 - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8

Ausschüttung / Thesaurierung der Erträge

1. Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge und Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs –können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Im Falle der Bildung von nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen

Ertragsausgleichs – der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

NAMENSBEZEICHNUNG

§ 10

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Corps-Corent“ und „cominvest Corps-Corent“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.